



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0238

Fluggastrechte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (PE-CONS 00039/2026 - C10-0144/2026 - 2013/0072(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf (PE-CONS 00039/2026 - C10-0144/2026),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0130),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in zweiter Lesung³ zum

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=celex:52013AE2576>.

² ABl. C 93 vom 24.3.2017, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52014AP0092>/Angenommene Texte vom 5.2.2014, P7_TA(2014)0092.

³ Angenommene Texte vom 21.1.2026, P10_TA(2026)0009.

Standpunkt des Rates in erster Lesung⁴,

- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung (COM(2026)0129),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 79 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A10-0191/2026),
1. billigt den gemeinsamen Entwurf;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁴ ABl. C, C/2025/5782, 30.10.2025, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52025AG0010%2801%29>.